

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 310.

Montag den 6. November.

1854.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern 2c.

Am 1. November d. J. wird der diesjährige vierte Termin der Grundsteuern, welcher nach dem Finanzgesetz vom 27. Mai 1852 und der Ausführungs-Berordnung vom nämlichen Tage mit **Drei Pfennigen von jeder Steuereinheit**

zu entrichten ist, fällig.

Die diesfälligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschoß- und Communanlagen an diesem Tage und spätestens **innen 14 Tagen** nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort ex-cusivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, am 30. October 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtagsmittheilungen.

Sechste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 4. November.

Durch den am 2. d. M. gefaßten Kammerbeschluß zu Art. 292 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs, den darin in Vorschlag gebrachten **Wahlsformeln** für die Freisprechung in Criminalerkennnissen das einfache „Nichtschuldig“ zu substituiren, auch die zur Zeit übliche Freisprechung „im Mangel mehrern Verdachts“ gänzlich abzuschaffen, hatte eine entsprechende Umarbeitung der Fassung des gedachten Artikels und des damit in Verbindung stehenden Art. 293 durch die außerordentliche Deputation der Kammer zur Folge gehabt, und war der hierüber zu erstattende Bericht zum Gegenstand der heutigen Tagesordnung gemacht worden.

Die Kammer genehmigte die von der Deputation beantragte Fassung der berregten Artikel ohne Debatte und verschrift alsdann, da hiermit das der Schlußabstimmung über den Entwurf der Strafproceßordnung bisher entgegen gestandene Hinderniß beseitigt war, zur schließlichen Abstimmung durch Namensaufruf, deren **Ergebniß** die einstimmige Annahme der erwähnten Gesetzesvorlage (unter den von der Deputation vorgeschlagenen und von der Kammer genehmigten Modificationen) war.

Es ergriff hierauf Staatsminister Dr. v. Falkenstein zur Beantwortung der am 1. d. M. von dem Abg. Riedel eingebrachten Interpellation, die Ablösung der geistlichen und andern ähnlichen Gefälle betreffend, das Wort. Auf die drei Fragen, die der Interpellant gestellt, habe er Folgendes zu entgegnen. Die erste Frage:

„Wen hat das Cultusministerium beauftragt, die Reccesse über die Ablösung der geistlichen und andern ähnlichen Gefälle anzufertigen?“

sei ganz einfach durch Verweisung auf das Gesetz zu beantworten. Denn in der Verordnung vom 6. August 1851 sei es ausgesprochen, daß den vorgesetzten Kirchen- und Schulinspectionen die Anfertigung dieser Reccesse obliege. Die Reccesse würden, wenn sie abgefaßt seien, geprüft, schließlich von der Generalcommission für Ablösungen bestätigt, und könne selbstverständlich, bevor die Bestätigung nicht erfolgt, von einer Ausführung der Reccessebestimmungen nicht die Rede sein. Andern Behörden, als den genannten, habe das Cultusministerium zur Entwerfung der Reccesse keinen Auftrag erteilen können und nicht erteilt.

Er müsse sodann dem in der zweiten Frage:

„Ist es dem Ministerium bekannt, wodurch in vielen Gemeinden eine so lange Verzögerung der Ablösungen herbei-

geführt worden sei, und hat dasselbe Maßregeln dagegen ergriffen?“

enthaltenen Grundgedanken, daß wirklich derartige Verzögerungen eingetreten wären, widersprechen.

Die dritte Frage laute:

„Ist es wirklich begründet, daß Geistliche bei dem Ministerium beschwerend eingekommen sind, und ist durch diese die Verzögerung entstanden?“

Zwar seien Beschwerden einzelner Geistlichen, aber auch einzelner Gemeinden und anderer Interessenten eingegangen und werde durch jede Beschwerde ganz natürlich infolge der Acteneinforderung, Berichterstattung und Entscheidung der Gang der Angelegenheit aufgehalten; indeß, daß von Geistlichen zum Zweck der Verzögerung der Ablösungen Beschwerden eingereicht, und daß, wenn dies geschehen, sie nicht sofort zurückgewiesen worden wären, könne man nicht sagen. Allerdings sei aus einer Euphorie des Landes ein ausführlich motivirter Antrag auf Abänderung des Ablösungsgesetzes eingelaufen. Da es aber nicht gegen die Vorschriften des Gesetzes handeln gekonnt, so habe das Ministerium den Antragsteller abfälligerweise zu beschreiben gehabt.

Dieser Beantwortung der Interpellation habe er noch einige Bemerkungen über die Ablösungsfrage selbst anzufügen.

Nicht zu leugnen sei es, daß der mit den Ablösungsgeschäften weniger Vertraute den zum Theil langsamen Gang derselben nicht leicht begreife. Allein wer näher damit bekannt sei, der wisse, daß gerade bei den geistlichen Ablösungen mehr als bei andern eine Menge, lange Erörterungen veranlassender Specialitäten in Frage kämen; er erinnere nur an die vielen, bisweilen schwierig festzustellenden, minutiösen Leistungen an die Pfarrer, Kirchen- und Schullehrer. Ein anderer Grund, weshalb die Ablösung der fraglichen Gefälle nicht schnell vorzuschreiten pflege, läge in der Sucht der Betheiligten, nicht bei den Ergebnissen der ersten Berathung schon Beruhigung zu fassen, sondern bei den vorgesetzten Behörden, welche freilich die Pflicht hätten, die Rechte der geistlichen Lehenthunlichst zu wahren, wegen Abänderung der gemachten Einigungsvorschläge möglichst oft einzukommen. Und wenn dann schließlich der Reccesse unter den Interessenten zu Stande gekommen, so läge ein anderweites Hinderniß an der Ausführung der Ablösung in der überaus großen Geschäftsüberhäufung der mit der Reccessebestätigung beauftragten Generalcommission. Die Zahl der einzelnen Ablösungsfachen belaufe sich auf 2000—3000; und um wenigstens die fiscalischen Ablösungen einigermaßen zu fördern, sei vom Cultusministerium mit dem Finanzministerium ein hierauf abzwirkendes Abkommen getroffen worden. Es werde dies nur